



Bezirksverband Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg

Satzung des Bezirksverbandes Friedrichshain-Kreuzberg der Basisdemokratischen Partei Deutschland

I Grundsätze des Bezirksverbands (BV)

Der Bezirksverband (im Weiteren BV) ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes. Er bezieht sich in seinen Grundsätzen auf die Präambel der Satzung des Landesverbandes Berlin.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr, Taxonomie

- (1) Der Name des Bezirksverbands ist Basisdemokratische Partei Deutschland – Bezirksverband Friedrichshain Kreuzberg von Berlin, kurz: **dieBasis** - Friedrichshain-Kreuzberg, und ist ein Bezirksverband im Sinne der Satzung des Landesverbandes Berlin.
- (2) Sitz und Tätigkeitsgebiet der Organisation ist der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Taxonomie: Aus Gründen der Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(4) § 2 Untergliederungen des Bezirksverbands

- (1) Ortsverbände (OV) im Sinne der Bundessatzung und können innerhalb des Bezirksgebiets gegründet werden, sobald der Bezirksverband mehr als 250 Mitglieder hat. Ein OV orientiert sich an den Grenzen der Wahlkreise zum Abgeordnetenhaus. Bei der Gründung muss ein Mitglied des Bezirksvorstands anwesend sein.
- (2) Ein OV unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und den Satzungen des Landes- und Bundesverbands. Er kann sich unter Berücksichtigung derselben eine eigene Satzung geben. Für die Mitgliedschaft im OV gelten die Regeln der Bezirkssatzung analog.
- (3) Ein OV kann durch eigenen Beschluss aufgelöst werden. Er löst sich auf, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat oder wenn nicht mindestens drei OV-Vorstandsposten besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen an den Bezirksverband. Diesem ist das gesamte Vermögen und auch alle Utensilien, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, Buchungsunterlagen, elektronische Kommunikationsmittel und weitere wichtige Dokumente zu übergeben.

§ 3 Aufgaben des Bezirksverbands

- (1) Der BV und - soweit gegründet - OV sind die Basis der Partei und vertreten deren Grundsätze. Sie sind die vorrangigen Organe politischer Willensbildung. Sie handeln und entscheiden eigenständig, und sind nur dahingehend an Beschlüsse des Landes- und Bundesverbandes gebunden, so daß eine reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen gewährleistet ist und die Prinzipien der Partei beachtet werden.
- (2) Der BV ist für die Aufstellung der Kandidierenden für den Bundestagswahlkreis und das Berliner Abgeordnetenhaus sowie zur Listenaufstellung für die Bezirksverordnetenversammlung zuständig.
- (3) Der BV und seine Untergliederungen verwalten die finanziellen und materiellen Mittel in ihrer jeweiligen Hoheit und wirken an der Mitgliederdatenverwaltung mit.

§ 4 Verbindlichkeit der Parteisatzungen

- (1) Diese Satzung regelt die Angelegenheiten des BV. Die Untergliederungen des BV unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, sofern und solange sie sich keine eigene Satzung gegeben haben, oder deren Satzung regelungsbedürftige Angelegenheiten nicht regelt, oder solange deren Regelungen gegen vorrangiges Recht verstoßen.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Berlin gelten insofern und solange die Satzung des BV zu regelungsbedürftigen Angelegenheiten keine Regelungen enthält oder soweit die Regelungen gegen vorrangiges Recht verstoßen.
- (3) Es gilt das Prinzip Verantwortlichkeiten auf die kleinstmögliche Ebene zu verlagern (Subsidiarität).

II Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird über die Webseite der Bundespartei bei der niedrigsten Gebietsgliederung beantragt, in der der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt. Sie kann dort auch handschriftlich auf dem zum Download bereitgestellten Formular beantragt werden. In einem persönlichen Gespräch mit dafür ernannten Mitgliedern wird der Aufnahmeantrag geprüft (verifiziert).
- (2) Wird ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen. Der abgelehnte Bewerber kann sich mit einem Widerspruch an den Landesvorstand wenden, der nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein. Falsche oder unvollständige Angaben stellen einen Grund zur Ablehnung der Mitgliedschaft dar.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei dem Bezirksvorstand getroffen werden. Wird das Aufnahmeverfahren durch den Antragsteller nicht weiter betrieben, dann kann nach drei Monaten nach Antragstellung der Antrag abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragsannahme durch den Bezirksvorstand. Das neue Mitglied erhält durch diesen eine Mitgliedsbestätigung mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (6) Über Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die aus der Partei ausgeschlossen wurden oder im Zuge eines Ausschlussverfahrens aus der Partei ausgetreten sind, entscheidet der Landesvorstand in Rücksprache mit dem Bezirksvorstand.

§ 6 Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Adressänderung dem Vorstand der zuständigen Gebietsgliederung mitzuteilen. Mit Wechsel des ersten Wohnsitzes wechselt das Mitglied i.d.R. zu der zuständigen Gebietsgliederung des neuen Wohnsitzes.
- (2) Auf Antrag kann ein Mitglied auch unter Beibehaltung des ersten Wohnsitzes in der regulär zuständigen Gebietsgliederung Mitglied in einer anderen Gebietsgliederung werden. In diesem Fall erlischt das Wahl- und Stimmrecht in der bisherigen Gebietsgliederung. Der Antrag ist bei beiden Gliederungen schriftlich zu stellen.
- (3) Möchte ein Mitglied bei Wechsel des ersten Wohnsitzes in eine andere Gebietsgliederung Mitglied in dem bisherigen Bezirksverband bleiben, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der bisherigen Gebietsgliederung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland oder gerichtlicher Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- (2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung an den Bezirksvorstand möglich.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Falsche oder unvollständige Angaben im Mitgliedsantrag stellen einen Grund zum Entzug der Mitgliedschaft dar.
- (4) Zahlungspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft. Darüber hinaus bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht

- (1) an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, beispielsweise durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen,
- (2) an Bezirksmitgliederversammlungen, Landes- und Bundesparteitagen teilzunehmen.
- (3) sich an der Aufstellung und Wahl von Kandidaten für Parteiämter und Mandate in allen Gebietsgliederungen zu beteiligen oder sich für eine Kandidatur zu bewerben, soweit sie das wahlfähige Alter erreicht haben und mindestens 3 Monate Mitglied in der Partei die **Basis** sind,
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirksverbands, sofern sie das wahlfähige Alter erreicht haben. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist, oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht

Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Grundsätze der Partei in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu fördern,
- (2) die Würde und Rechte der anderen Parteimitglieder zu achten,
- (3) Parteiämter und öffentliche Mandate gewissenhaft auszuüben und darüber Rechenschaft abzulegen,
- (4) den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu bezahlen,
- (5) parteiinterne Informationen vertraulich zu behandeln.

III Bezirksorgane

§ 9 Bezirkshauptversammlung (BHV)

- (1) Die Bezirkshauptversammlung ist das oberste Organ des Bezirksverbands. Alle Mitglieder des BVs haben Antrags- und Stimmrecht (§8.4). Der BHV obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des BVs. Die Beschlüsse einer BHV sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des BVs bindend.
- (2) **Aufgaben:** Die BHV beschließt über politische Anträge, den Bezirksverband betreffende Programme, den Bezirksverbandshaushalt und andere den BV betreffende Angelegenheiten. Sie wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Rechnungsprüfer und entlastet den Vorstand.
- (3) **Frequenz:** Eine ordentliche BHV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Eine außerordentliche BHV wird auf Initiative von 2/3 des Vorstands oder auf Verlangen von mehr als 25 Mitgliedern des Bezirksverbands innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Bezirksvorstand einberufen. Der Initiative der 25 Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen BHV hat der Vorstand durch fristgerechte Einladung Folge zu leisten.
- (4) **Einberufung:** Eine BHV wird durch den BGB-Bezirksvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Beschreibung der Inhalte einberufen.
- (5) Die **Einberufungsfrist** für ordentliche und außerordentliche BHVs beträgt 14 Tage, bei Satzungsänderungen und bei einer Entscheidung zur Auflösung des Bezirksverbands 6 Wochen. Der Bezirksvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, auf mindestens 7 Tage verkürzen.
- (6) **Antragsfristen:** Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bezirkshauptversammlung beim Bezirksvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens vier Wochen vor Beginn der BHV den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu beantragten Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der BHV eingereicht werden.
- (7) Initiativanträge können von jedem Mitglied auf der BHV gestellt werden. Diese dürfen nicht die Auflösung des Bezirksverbands betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die BHV mit einfacher Mehrheit. Über die Behandlung eines Initiativantrags zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 80 % der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (8) Die BHV bestimmt zu Sitzungsbeginn einen Versammlungsleiter. Dieser prüft die Beschlußfähigkeit der BHV durch den Bericht des Wahlprüfungsausschuß. Der Wahlprüfungsausschuß prüft die Stimmberechtigung der Anwesenden mittels einer ihm vom Vorstand ausgehändigten Mitgliederliste.
- (9) **Beschlussfähigkeit:** Die BHV ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (10) **Entlastung des Vorstandes:** Die Mitglieder auf der BHV nehmen den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstandes, den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der beiden Rechnungsprüfer entgegen, und entlasten den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (11) **Entscheidungsfindung:** Die BHV entscheidet in der Regel durch Abstimmungen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt. Auf Antrag kann die Mehrheit bestimmen, daß systemisches Konsensieren stattfindet. Bei systemischem Konsensieren ist der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen.
- (12) **Wahlen:** Die BHV wählt den Vorstand in geheimer Wahl.
- (13) Die BHV wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Diese geben ihren Bericht auf der BHV mündlich und schriftlich ab.
- (14) **Satzungsänderung und Auflösung:** Die BHV beschließt über die Änderungen der Bezirksverbandssatzung oder über die Auflösung des Bezirksverbands mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Hierzu müssen mindestens 20 Mitglieder anwesend

sein. Ein Beschluß über die Auflösung des BV muß zusätzlich durch einen Mitgliederentscheid nach §14(2) bestätigt werden.

- (15) Über die Zulassung von Gästen und ggf. deren Rederecht entscheidet die BHV mit einfacher Mehrheit.
- (16) Alle Beschlüsse der BHV sind zu dokumentieren. Es ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer, und einem zu Beginn der BHV zu wählenden stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Bezirksverbands spätestens 3 Wochen nach der BHV zugänglich zu machen.
- (17) Die Durchführung der BHV als Online- oder Hybridveranstaltung ist grundsätzlich möglich, jedoch nicht verpflichtend.

§ 10 Bezirkstreffen (BT)

- (1) Zwischen der BHV sind die BT mit laufenden Beschlussfassungen und Initiativen des BV beauftragt. Sie dienen der Koordination der verschiedenen Initiativen auf Bezirksebene können sich darüber hinaus aber auch mit Fragen der Landes- oder Bundesgliederungen befassen.
- (2) Die Beschlüsse sollen sich im Rahmen der Beschlüsse der BHV bewegen, dürfen diesen jedenfalls nicht grundsätzlich widersprechen.
- (3) Zu den Bezirkstreffen soll der Bezirksvorstand mindestens monatlich - nach Möglichkeit auch häufiger - einladen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.
- (4) Die Bezirkstreffen geben sich selbst eine Tagesordnung. Der Bezirksvorstand kann dazu Vorschläge machen.
- (5) Teilnehmende an bezirksübergreifenden Kooperations- und Vernetzungstreffen können von den Bezirkstreffen bestimmt werden.

IV Vorstand / Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 11 Vorstand des Bezirksverbands

- (1) Der Vorstand des Bezirksverbands besteht aus **bis zu 10 Mitgliedern** und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. zwei Vorsitzende (Vorsitzende im Sinne des Parteiengesetzes)
 2. ein stellvertretender Vorsitzender
 3. ein Schatzmeister
 4. ein stellvertretender Schatzmeister
 5. bis zu 4 Säulenbeauftragten (Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit, Schwarmintelligenz)
 6. ein Mitgliederbeauftragter
- (2) Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Bezirksverband nach außen.
- (3) Die Funktion von verschiedenen Säulenbeauftragten kann durch dieselbe Person eingenommen werden.
- (4) **Aufgaben:**

Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz, Recht und Satzung sowie nach den Beschlüssen der BHV und der BT. Er beruft die BHV sowie Versammlungen zur Bestimmung von Kandidierenden für öffentliche Wahlen ein. Er erstellt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Mittelverwendung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (7) Die Aufgabe der Säulenbeauftragten ist es, die Grundprinzipien der Partei gemäß Präambel in der Arbeit des BV zu vertreten.

- (8) Die Aufgabe der Mitgliederbeauftragten ist die Mitwirkung bei der Mitgliederverwaltung, so wie die Unterstützung bei Fragen zur Mitgliedschaft oder der Parteiarbeit und Schlichtung bei Problemen.
- (9) Der BV kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer einstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Einstellung festgelegt. Die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter liegt in der Befugnis des Bezirksvorstands und bedarf zudem einer Abstimmung des BT mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Beschlüsse des Bezirksvorstands sind per Niederschrift zu dokumentieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (11) Der Vorstand ist jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands.
- (12) Es besteht die Möglichkeit der Ab- und Neuwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen BHV mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen. Die Mitglieder im erweiterten Vorstand haben grundsätzlich Teilnahme- und Rederecht an den Vorstandssitzungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- Als Mitglieder im erweiterten Vorstand können insbesondere berufen werden:
- ein stellvertretender Mitgliederbeauftragter
 - Wahlbeauftragter
 - Zeugwart
 - Kommunikationsbeauftragter
 - Visionär
 - Veranstaltungsbeauftragter
 - sowie weitere auf besondere Aufgaben bezogene Beauftragte
- (14) Ein Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt nur bewerben, wenn seine Mitgliedschaft in der Partei zum beworbenen Amtsantritt mindestens 3 Monate andauerte.
- (15) **Datenschutz:** Persönliche Daten und Bildmaterial vom gewählten Vorstand dürfen nur mit der Zustimmung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes zur Veröffentlichung freigegeben werden.

§ 12 Wahlverfahren im Bezirksverband

- (1) Alle Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen. Zu Ämtern mit unterschiedlichen Rechtspositionen sind jeweils getrennte Wahlgänge erforderlich. **Wählbar** sind auch nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder bei vorliegender Vollmacht. **Wahlberechtigt** sind nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Bei einer **Einzelwahl** ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gibt es bei der Stichwahl Stimmengleichheit so entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können die Kandidierenden ihre Kandidatur zurückziehen.
- (3) Bei **Gruppenwahlen** für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied die Stimmenanzahl der zu wählenden Kandidierenden abgeben. Für jeden Kandidaten der Gruppe darf nur maximal eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit für einen verbliebenen Sitz wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können die Kandidierenden ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 13 Wahlverfahren zu öffentlichen Ämtern und Mandaten

- (1) Kandidierende für öffentliche Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung oder die BV gewählt. Gruppenwahlen sind zulässig. Die Platzierung auf dem Wahlzettel ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

§ 14 Mitgliederbefragung und -entscheid

- (1) Auf Vorstandsbeschluss mit 2/3 der Vorstandsmitglieder, durch Beschluss der BHV oder auf Antrag von 25 Mitgliedern des BV oder 3/4 der Teilnehmenden eines Bezirkstreffens führt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzung eine **Mitgliederbefragung** durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen. Es soll in der Regel als Orientierungsrichtlinie dienen, ist jedoch nicht bindend.
- (2) Durch Beschluss der BHV oder auf Antrag von 25 Mitgliedern des BV, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen **Mitgliederentscheid** durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmengleichheit im Vergleich zum Status Quo gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt. Das Ergebnis des Entscheides ist für alle Bezirksorgane bindend, soweit gesetzliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die BHV kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Bezirksebene beschließen.
- (4) Jedes Wahlbündnis muss durch Mitgliederentscheid bestätigt werden.

V Schlussbestimmungen

- (1) Bei einer Auflösung des Bezirksverbands verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Bezirksverbands fällt an den Landesverband Berlin und muss diesem übergeben werden. Diesem sind auch alle Utensilien, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, Buchungsunterlagen, elektronische Kommunikationsmittel und weitere wichtige Dokumente zu übergeben. Die Mitglieder des BV können sich innerhalb des Landes einem anderen BV anschließen. Mitglieder die sich innerhalb von drei Monaten nicht entscheiden, werden vom LV dann dem nächstliegenden Bezirk zugeteilt.
- (2) **Inkrafttreten:**
Diese Satzung wurde auf der Bezirkshauptversammlung des Bezirksverbandes Friedrichshain-Kreuzberg am 05.02.2022 beschlossen und durch den amtierenden Bezirksvorstand unterzeichnet. Sie trat unmittelbar danach in Kraft und wird der Niederschrift der BHV als Anhang zugefügt.
- (3) Sollten wichtige Bestimmungen in dieser Satzung fehlen, gelten die Bestimmungen der Landessatzung Berlin, sofern anwendbar, entsprechend.